

Baumfrevler und abgehackte Hände

Konträre Schilderungen um die Herkunft eines Zeitungszitats

In einer Regionalzeitung wird über den geplanten Baumschnitt in einer Kleinstadt berichtet. Damit beauftragt ist der Stadtgärtner. Die Zeitung zitiert den Beschwerdeführer mit der Bemerkung: „Früher hätte man demjenigen, der für einen solchen Baumschnitt verantwortlich gewesen ist, die Hand abgehackt“. Er fühlt sich falsch zitiert und wendet sich an den Deutschen Presserat. Grundlage sei offenbar die Aussage eines Baumsachverständigen, die dieser bei einer früheren Veranstaltung getroffen habe. Als Beleg übersendet der Zitierte einen Artikel mit der Überschrift „Experte warnt vor Pfusch am Baum“. Darin heißt es: „... brachte zuerst seine historische Darlegung zu Ende, eher er antwortete. Früher sei einem Baumfrevler die Hand abgehackt worden, sagte ... „. Der Autor des nunmehr beanstandeten Artikels habe bei ihm nicht nachrecherchiert, sonst hätte er diesen über die Quelle des Zitats informieren können. Einen richtigstellenden Leserbrief habe die Zeitung veröffentlicht. Die Chefredaktion der Zeitung berichtet über ein rund einstündiges Telefongespräch, das der Autor des Artikels vor Veröffentlichung mit dem Beschwerdeführer geführt habe. Darin seien die Einzelheiten des Berichts besprochen worden. Die Aussagen des Gesprächspartners seien daraufhin so wiedergegeben worden, wie sie dieser dem Redakteur gegenüber gemacht habe. Der Leserbrief des Beschwerdeführers sei ungekürzt veröffentlicht worden. (2007)

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass das umstrittene Zitat nicht von ihm stammt. Die Redaktion habe es offensichtlich mit der Aussage des Baumsachverständigen verwechselt. Die Zeitung wiederum berichtet von einem langen Telefongespräch zwischen Redaktion und Beschwerdeführer und besteht darauf, dessen Aussagen korrekt wieder gegeben zu haben. Somit stehen sich zwei unterschiedliche Schilderungen gegenüber, die nicht miteinander zu vereinbaren sind. Die Beschwerde ist nicht aufklärbar. (BK2-81/07)

Aktenzeichen:BK2-81/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: nicht aufklärbar